

FUSIONSVERTRAG

zwischen

Verband Schweizerischer Farbenfachhändler (VSF)

mit Sitz in 8304 Wallisellen als übertragender Verein

(nachfolgend genannt **VSF als übertragender Verein**)

und

Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt

mit Sitz in 8304 Wallisellen als übernehmender Verein

(nachfolgend genannt **Swissavant als übernehmender Verein**).

Präambel

Die zwei im Handelsregister eingetragenen Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB, VSF als übertragender Verein und Swissavant als übernehmender Verein, jeweils handelnd durch die statutenkonform gewählten Vorstände, beabsichtigen nach Treu und Glauben auf eine erfolgreiche Fusion von Vereinen i.S.v. Art. 4 Abs. 4 FusG hinzuwirken und diesen Fusionsvertrag den jeweiligen Generalversammlungen zur vorbehaltlosen Genehmigung aufzulegen, um so rechts- und gesetzeskonform die Fusion gemäss Fusionsgesetz (lex specialis) zu finalisieren.

1. Gründe der Fusion

Der VSF ist ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und bezweckt den Zusammenschluss der in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Unternehmen aus der Schweizer Farbenbranche. Der VSF kann mit seiner schmalen Mitgliederbasis die heutigen Interessen seiner Mitglieder schon seit längerem nicht mehr ausreichend vertreten und zunehmend keine weiteren qualitativ hochwertigen Dienstleistungen mehr anbieten. Die nachhaltige wie professionelle Unterstützung der VSF-Mitglieder in der obligatorischen Berufsbildung ist zudem seit mehr als 18 Jahren bereits erfolgreich an Swissavant als übernehmender Verein übertragen und damit ist das wichtigste Verbandsinteresse des VSF, nämlich die Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Mitglieder aus der Schweizer Farbenbranche dank einer professionellen Berufsbildung sicherzustellen, zweckmässig abgesichert. Das wirtschaftliche wie (sozial-)regulative Umfeld wird für die Mitglieder der Schweizer Farbenbranche absehbar stets komplexer und erfordert deshalb eine effizientere Interessenvertretung, was aktuell jedoch von Seiten des VSF-Vorstandes nicht gewährleistet werden kann.

Durch die Fusion von VSF als übertragender Verein mit Swissavant als übernehmender Verein wird die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der VSF-Mitglieder gestärkt, die obligatorische Berufsbildung und damit der immer wichtiger werdende Berufsnachwuchs professionell sichergestellt und so nachhaltig Mehrwert für die VSF-Mitglieder als Unternehmer geschaffen. Zudem schafft die Fusion die notwendigen Grundvoraussetzungen, um zusätzliche hochwertige Produkte und Dienstleistungen nach den Bedürfnissen der VSF-Mitglieder anbieten zu können.

Die verbandspolitische Interessenvertretung und die professionelle Unterstützung dank eines attraktiven Dienstleistungskataloges sind durch den übernehmenden Verein, Swissavant, mit seinen permanenten Organen - Vorstand und Kommissionen - sichergestellt. Damit werden die Interessen der Schweizer Farbenbranche gegenüber Behörden und Drittorganisationen weiterhin effizient und kompetent vertreten, um günstige politische sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

2. Fusion

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die beiden Parteien, VSF als übertragender Verein und Swissavant als übernehmender Verein, nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine Fusion von Vereinen i.S.v. Art. 4 Abs. 4 FusG handelt und damit nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 lit. a und b FusG erforderlich sind (Art. 13 Abs. 2 FusG). Es ist also explizit kein Fusionsbericht zu erstellen (Art. 14 Abs. 5 FusG).

2.2 Absorptionsfusion

Der im Handelsregister eingetragene Verein Swissavant übernimmt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 FusG durch Absorptionsfusion den ebenfalls im Handelsregister eingetragenen VSF.

2.3 Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrages

Die Fusion wird im Anschluss an die gesetz- und statutenkonforme Zustimmung durch die Generalversammlungen der zwei Fusionsparteien auf den 1. Januar 2025 vollzogen. Im Falle von Swissavant erfolgte die Genehmigung der Fusion und damit der Fusionsvertrag an der Generalversammlung vom 7. April 2025.

Die Generalversammlung vom VSF genehmigt die Fusion und damit der Fusionsvertrag an der ausserordentlichen Generalversammlung 2025 vom 22. September 2025. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen von VSF als für die laufende Betriebsrechnung von Swissavant vorgenommen. Nach der vollzogenen Fusion besteht nur noch Swissavant und VSF wird unwiderruflich rückwirkend auf den 1. Januar 2025 aufgelöst und im Handelsregisteramt gelöscht.

2.4 Universalsukzession

Sämtliche Aktiven und Passiven von VSF gehen per 1. Januar 2025 auf Swissavant gemäss der testierten Bilanz per 31. Dezember 2024 über. Die vorbehaltlos testierte VSF-Bilanz per 31. Dezember 2024, welche von der Revisionsstelle CONVISA Revisions AG, 8808 Pfäffikon, nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision testiert wurde, bildet damit einen integrierenden Bestandteil dieses Fusionsvertrags.

3. Pflichten

3.1 Allgemeine und spezielle Grundsätze

Beide fusionswilligen Vereine verpflichten sich im Allgemeinen, nach Treu und Glauben auf eine gesetzes- und statutenkonforme Genehmigung dieses Fusionsvertrags durch die zuständigen Generalversammlungen sowie im Allgemeinen nach besten Kräften auf eine erfolgreiche Durchführung der angedachten Fusion hinzuwirken.

Im Speziellen unterstützen und verteidigen die zwei Parteien die grundsätzlichen Zielsetzungen der Fusion bereits mit Abschluss dieses Vertrags und koordinieren ihre verbandspolitischen Geschäftsobliegenheiten im Hinblick auf die geplante Fusion.

Im Weiteren informieren sich die zwei Parteien sofort gegenseitig über alle mit der Fusion in Zusammenhang stehenden oder allenfalls auftretenden Probleme.

3.2 Gesetzliche Informationspflicht

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass eine gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 17 FusG Abs. 1 in der Art besteht, dass bei Eintritt von wesentlichen Veränderungen im Aktiv- oder Passivvermögen eines Verbandes zwischen dem Abschluss des Fusionsvertrages und der Beschlussfassung durch die jeweilige Generalversammlung, dessen Vorstand als oberstes Leitungsorgan unverzüglich nach Kenntnisnahme der wesentlichen Vermögensveränderung den anderen Vorstand als oberstes Leitungsorgan darüber zu informieren hat.

Des Weiteren informieren beide Parteien die Mitglieder über das Einsichtsrecht Art. 16 Abs. 1 FusG und gewähren ihnen wahlweise am Sitz oder alternativ laufend auf der jeweiligen Webseite eine vollständige Einsicht in den Fusionsvertrag, inkl. aller noch anzufertigenden Beilagen.

3.3 Unterlassungspflichten

Den Vorstandsmitgliedern von VSF, den mit der Geschäftsführung betrauten Personen und allen weiteren Angestellten ist es ohne vorgängige einvernehmliche Koordination mit den Vorstandsmitgliedern von Swissavant oder dessen Geschäftsleitung im Allgemeinen untersagt, ab dem 20. Juni 2025 Aktiven zu veräussern, allfällige Investitionen zu tätigen, neues Fremdkapital aufzunehmen, ausserordentliche Verträge abzuschliessen oder zu kündigen oder sonst ausserhalb des üblichen verbandspolitischen Geschäftsganges zu handeln oder gegebenenfalls zu unterlassen.

Erlaubt sind ausschliesslich Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang mit dem laufenden, ordentlichen (Verbands-)Geschäftsgang. Insbesondere ist es nicht erlaubt, nebst den vertraglich zugesicherten Löhnen, Entschädigungen, Vergünstigungen, Versicherungsbeiträgen, etc. weder sich selber noch Dritten weitergehende geldwerte Leistungen irgendwelcher Art auszurichten oder zu versprechen.

Untersagt ist demnach alles, was dem Geist und dem genauen Wortlaut dieses vorliegenden Fusionsvertrages widerspricht bzw. dem Zweck der angedachten Fusion zuwiderläuft.

3.4 Vorbereitung und Umsetzung der Fusion

Je ein verantwortliches Vorstandsmitglied von VSF und Swissavant sind zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung der Fusion von VSF und Swissavant.

Sie bereiten entsprechend dem Beschluss der Vereinsvorstände alles zur Fusion Notwendige vor, leiten die entsprechenden Schritte ein und überwachen diese bis die zuständigen Organe der zwei Verbände den gesetzeskonformen Entscheid zur Fusion an der jeweiligen Generalversammlung gefällt haben.

Sie können je nach Bedarf und anfallenden Arbeitsaufwand diese Verantwortung an den Geschäftsführer von Swissavant delegieren.

Die finale Umsetzung der Fusionsbeschlüsse fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes von Swissavant.

3.5 Information der Öffentlichkeit

Die zwei Vertragsparteien gelangen mit Informationen nur nach gegenseitiger wie vorgängiger Rücksprache an ihre Mitglieder sowie an die Öffentlichkeit.

3.6 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit der Fusion von den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis gebracht wurden und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind ("vertrauliche Informationen"), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und dies weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder sonst in irgendeiner Art und Weise verwerten werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die VSF-Mitglieder werden durch die Fusion ohne weiteres Mitglied von Swissavant. Sie können gemäss Art. 19 FusG Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss aus dem übernehmenden Verein austreten. Die Mitglieder von VSF, die austreten, haben gemäss Art. 73 Abs. 1 ZGB keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Weder die Verbandsmitglieder noch die Vorstandsmitglieder des VSF erhalten im Swissavant irgendwelche Sonderrechte. Es erfolgen explizit keine Abgeltungsbeträge, weder bei Austritt gemäss Art. 19 FusG noch beim Übertritt zu Swissavant.

5. Zukünftige Tätigkeit und Organisation

Die zukünftige Verbandstätigkeit und die statutenkonforme Organisation richten sich ausschliesslich nach den Swissavant-Statuten, Ausgabe 2010, die einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages darstellen.

6. Verwendung eingebrachter VSF-Finanzmittel

Die vorhandenen Finanzmittel des VSF werden zur ausschliesslichen Weiterentwicklung der obligatorischen oder weiterführenden Berufsbildung zugunsten der Mitglieder aus der Schweizer Farbenbranche eingesetzt.

7. Zustimmung

7.1 Vorstände

Die für VSF und Swissavant handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass dem Grundsatz nach die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände zu diesem aufgelegten Fusionsvertrag bereits erfolgt ist.

7.2 Generalversammlungen

Dieser Fusionsvertrag bedarf gemäss Art. 12 Abs. 2 FusG i. V. m. 18 Abs. 1 lit. e. FusG der Zustimmung durch die jeweiligen Generalversammlungen von VSF, (Montag, den 22. September 2025) und Swissavant (Montag, den 7. April 2025) rückwirkend auf den 1. Januar 2025 mit dem statutarischen Quorum von mindestens 3/4 aller anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen.

8. Kostentragung

Sämtliche anfallende Kosten in Zusammenhang mit der Fusion (u.a. Fusionsprüfung, finale Ausarbeitung des Fusionsvertrages, allfällige Anwaltskosten für Beratung, Handelsregisterlöschung, etc.) werden ausschliesslich von Swissavant getragen.

9. Standort Geschäftsstelle

Swissavant hat zur Zeit der Unterzeichnung dieses vorliegenden Fusionsvertrages eine zu vollständigem Eigentum gehaltene moderne Geschäftsstelle in Wallisellen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Integrierende Bestandteile des Fusionsvertrages

Als integrierende Bestandteile dieses vorliegenden Fusionsvertrages sind explizit zu nennen:

- Vorbehaltsloser, testierter VSF-Jahresabschluss 2024 per 31. Dezember 2024;
- Statuten von Swissavant, Ausgabe 2010;
- Statuten von VSF, Ausgabe 2013.

10.2 Nebenabreden/ Absichtserklärungen

Dieser Fusionsvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den zwei fusionswilligen Verbänden VSF und Swissavant.

Es bestehen ausdrücklich keine Nebenabreden und allfällige frühere Absichtserklärungen haben keine Gültigkeit.

10.3 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Fusionsvertrages unwirksam sind oder sein werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

10.4 Handelsregistereintrag

VSF und Swissavant melden gemäss Art 21 Abs. 1 FusG i. V. m. Art. 130, Abs 1. HRegV nach Vorliegen der erfolgreichen Zustimmung zum Fusionsvertrag durch die jeweiligen Generalversammlungen, die jeweils betreffende Tatsache selber zur Eintragung in das Zürcher Handelsregisteramt an.

Die Anmeldung zur Löschung des VSF beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich soll unmittelbar nach der ausserordentlichen Generalversammlung des VSF vom Montag, den 22. September 2025, erfolgen.

10.5 Anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

10.6 Gerichtsstand

Als ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wallisellen vereinbart.

Zum Zeichen der Richtigkeit und zum Zeichen, dass dieser vorliegende Inhalt des Fusionsvertrages zwischen VSF und Swissavant dem tatsächlichen Willen der handelnden Vereins-Vorstände entspricht:

Münchwilen, den 20. Juni 2025

Wohlen, den 20. Juni 2025

Verband Schweizerischer Farbenfachhändler (VSF)
namens und im Auftrage des VSF-Vorstandes



Jannine Bleisch
Präsidentin



Bruno Guzzo
Leiter Berufsbildung

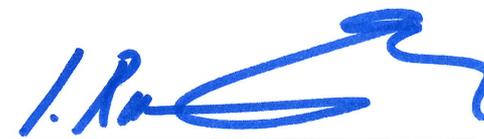
Wallisellen, den 20. Juni 2025

Heerbrugg, den 20. Juni 2025

Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt
namens und im Auftrage des Vorstandes von Swissavant



Kevin Feierabend
Präsident



Iso Raunjak
Vize-Präsident